



OTIF/RID/RC/2020/25
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/25)

6. Januar 2020

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Beförderung von Verpackungen zur Entsorgung oder zum Recycling

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Dokuments ist es, eine allgemeine Vorschrift einzuführen, welche die Beförderung leerer Verpackungen, einschließlich leerer Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe zulässt, und zwar auch in den Fällen, in denen sie nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN entsprechen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Textes der Sondervorschrift 663.

Damit zusammenhängende Dokumente:

ST/SG/AC.10/C.3/2019/28,
ST/SG/AC.10/C.3/110 Absatz 40

Einführung

1. Der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter erörterte an seiner 55. Tagung die Beförderung leerer Verpackungen zur Entsorgung auf der Grundlage des Dokuments ST/SG/AC.10/C.3/2019/28 der Schweiz. Der UN-Expertenunterausschuss unterstützte den Vorschlag zur Änderung der UN-Modellvorschriften nicht und sprach sich für eine Lösung auf regionaler Ebene aus (ST/SG/AC.10/C.3/110 Absatz 40). Die Schweiz legt den Antrag daher der Gemeinsamen Tagung zur Prüfung vor.
2. Die Beförderung von Verpackungen, die den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 nicht mehr entsprechen und die gefährliche Güter enthalten oder enthalten haben, zum Zwecke der Entsorgung oder zum Recycling, ist gemäß RID/ADR nicht zulässig.
3. Eine abgelaufene Verpackung darf zum Zwecke ihrer Entsorgung nicht mit den Kennzeichnungen und unter den Beförderungsbedingungen der gefährlichen Güter, die darin enthalten sind oder waren, befördert werden. Im Falle von Sendungen großer Mengen solcher abgelaufenen Verpackungen liegt es nicht immer im Interesse des Anwenders, diese Sendungen unter der Eintragung UN 3509 ALTPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT neu einzustufen. Er kann sich für eine Beförderung unter den Beförderungsbedingungen entscheiden, die durch das Gut bestimmt werden, das in der Umschließung enthalten ist oder war, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Verpackungen allen Vorschriften des RID/ADR entsprechen. Es ist zu beachten, dass selbst wenn der Anwender sich für eine Neueinstufung seiner Sendung unter der UN-Nummer 3509 entscheidet, kein Hinweis im RID/ADR enthalten ist, dass die Beförderung leerer ungereinigter Verpackungen, die den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 nicht entsprechen, unter dieser Eintragung zulässig ist.
4. Das Beispiel der Eintragung UN 3509 ALTPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT und der ihr zugeordneten Sondervorschrift 663 ist ein Schritt in die richtige Richtung; die derzeitigen Texte lösen aber noch nicht den Fall der nicht konformen Verpackungen. Nach der Sondervorschrift 663 ist die Eintragung für die Beförderung von Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) oder Teilen davon bestimmt, die gefährliche Güter mit Ausnahme von radioaktiven Stoffe enthalten haben und die zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe, nicht aber zur Rekonditionierung, Reparatur, regelmäßigen Wartung, Wiederaufarbeitung oder Wiederverwendung befördert werden und die so weit entleert wurden, dass bei der Übergabe zur Beförderung nur an den Verpackungsteilen anhaftende Rückstände gefährlicher Güter vorhanden sind.
5. Der Text der Sondervorschrift 663 befreit die Verpackungen nicht von der Einhaltung der übrigen Vorschriften über die Zulassung und Prüfung der Verpackungen. Die im Text enthaltenen Worte "oder Teile davon" sind in diesem Zusammenhang schwer verständlich, da es unmöglich erscheint, dass ein Teil einer Verpackung der Bauart entsprechen und die Prüfungen bestehen kann. Daraus ist zu schließen, dass tatsächlich beabsichtigt war, die Beförderung von Verpackungen, die nicht mehr den Vorschriften des RID/ADR entsprechen, zum Zwecke der Entsorgung zu ermöglichen.
6. Wenn es die Absicht der Verfasser war, die Beförderung von Verpackungen zur Entsorgung zuzulassen, die nicht den Vorschriften des RID/ADR entsprechen, erscheint es zweckmäßiger, eine diesbezügliche direkte Aussage zu treffen, anstatt dies durch die verwendeten Begriffe ("Teile davon") anzudeuten.
7. Daher erscheint es sowohl im Fall der Eintragung der UN-Nummer 3509 als auch in dem Fall, in dem die Beförderung unter der Eintragung für das Produkt, das in der Verpackung enthalten ist oder ursprünglich enthalten war, notwendig, auch die Beförderung von Verpackungen zur Entsorgung zuzulassen, selbst wenn sie nicht den Vorschriften entsprechen. Eine solche Beförderung würde sonst immer eine Sondergenehmigung erfordern, was die Entsorgung abgelaufener Verpackungen nicht erleichtert. Für die Beförderung ungereinigter leerer Verpackungen

unter den für die ursprünglich enthaltenen gefährlichen Güter vorgesehenen Bedingungen erscheint es nicht notwendig, eine vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Sondervorschrift 663 angewendet wird.

8. Wenn die Delegationen es für sinnvoll halten, diese Art der Beförderung zuzulassen, schlägt die Schweiz vor, dies als allgemeine Regel in die Sondervorschrift 663 aufzunehmen.

Antrag

9. In der Sondervorschrift 663 in Kapitel 3.3 folgenden neuen zweiten Satz einfügen:

"In diesem Fall ist es nicht erforderlich, die Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 einzuhalten."
